

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen von

Karl Quint / Skyfotos
Quellenstraße 2
90556 Wachendorf

Gültig ab 24 Mai 2016

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle an Karl Quint / Skyfotos (im Nachfolgenden auch „Fotograf“ genannt) erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Mit der Annahme eines Angebotes oder der Beauftragung einer Leistung erklärt sich der Kunde mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Karl Quint / Skyfotos einverstanden und an sie gebunden.
2. „Aufnahmen“, „Luftbilder“ und „Luftaufnahmen“ im Sinne dieser AGB sind alle von Karl Quint / Skyfotos hergestellten Produkte, gleich mit welchen technischen Mitteln, in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt worden sind oder vorliegen (digitale Bilder, digitale Videos, Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, usw.)
3. Es gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Vertragsschluss

1. Die Auftragserteilung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der Leistung (soweit wetterbedingt möglich) annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
2. Der Auftraggeber versichert ausdrücklich alle Rechte zur Auftragserteilung zu besitzen. Sollten durch den Auftrag die Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Auftraggeber hierfür vollumfänglich haftbar.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber/Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Rücktrittsrecht

1. Die Anfertigung von Luftaufnahmen stellen eine individuelle Leistung dar, für die wir ein Rücktrittsrecht ausschließen. Bei gerechtfertigter Reklamation kann in gegenseitigem Einvernehmen eine Preisminderung vereinbart oder der Einsatz wiederholt werden.

Leistungen

1. Für die Erstellung der beauftragten Luftbilder bzw. der gewünschten Bilddaten gelten besondere Ausführungsbedingungen als vereinbart, um die allgemeine Sicherheit und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Insbesondere werden Bilderflüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt, an die wir durch die Aufstiegserlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme gebunden sind. Die Vorschriften können bei uns eingesehen werden. Der Auftraggeber ist insbesondere gehalten, folgende generelle Ausführungskonstanten im Vorfeld zu berücksichtigen:
 - kein Flug bei Regen
 - kein Flug vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang
 - je nach eingesetztem Multikopter Flüge bis zu einer Windstärke, die den sicheren Betrieb des Multikopter nicht gefährdet
 - es muss immer Sichtkontakt zum Multikopter bestehen (Sichtflug nach VFR-Regeln)
 - maximale Flughöhe 100 m
 - Flugzeit je nach eingesetztem Multikopter und Akkutyp z.Zt. max. 8 - 13 Minuten, längere Flugzeiten durch Austausch der Akkus
 - kein Überflug von Personen, Großveranstaltungen, Industrieanlagen, keine Flüge in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen
2. Karl Quint / Skyfotos bzw. der Pilot des Multikopters kann bei sicherheitstechnischen Bedenken jeglicher Art (z.B. Unwetter, Regen, Fliegen neben Hochspannungsleitungen, Handymasten, Autobahnen, Fliegen über Menschenmengen, Gewässer, neu auftretende technische Mängel am Fluggerät oder der weiteren Ausrüstung, etc.) den Einsatz ablehnen oder einen begonnenen Einsatz sofort abbrechen, wenn unvorhergesehen sicherheitstechnische Bedenken auftreten.
3. Sind von uns Leistungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, externen Genehmigungsverfahren und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
4. Die Übertragung von Nutzungsrechten steht generell unter dem Vorbehalt vollständiger Zahlungen. Wir dürfen sämtliche Werke und Leistungen, z.B. Bild- und Videomaterial, uneingeschränkt für eigene Zwecke nutzen, es sei denn Sie widersprechen dieser Regelung schriftlich vor Auftragserteilung.

Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

1. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die für die Anfertigung der Luftaufnahmen und/oder für seine Zwecke geeignete Tageszeit in Abhängigkeit vom zu fotografierenden Objekt individuell zu ermitteln (Sonnenstand, Schattenwurf des Objektes/umliegender Bäume/Gegenstände), um die für seine Zwecke gewünschte Qualität/Ästhetik zu erhalten. Hierfür wird eine vorherige Besichtigung durch den Auftraggeber, ggf. unter Begleitung des Fotografen empfohlen.
2. Ebenso hat er Sorge dafür zu tragen, dass sich das Objekt zum vereinbarten Termin in dem Zustand befindet, den er für die Aufnahmen vorgesehen hat.
3. Er hat ferner Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Termin ein für die Anfertigung der Aufnahmen geeigneter Zugang zum Objekt (z.B. Grundstück, Haus, Firmengelände, usw.) besteht.

4. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass kurzfristig benötigte Anpassungen am Objekt (z.B. Rolläden hochziehen, Auto aus Einfahrt entfernen, etc.) vor Ort möglich sind.

Einverständniserklärung zur Nutzung des Luftraumes und des Grundstücks

1. Der Auftraggeber bzw. der Kunde erteilt Karl Quint / Skyfotos schriftlich eine Genehmigung zur Nutzung des abzubildenden Grundstückes für Start und Landung und dessen Überflug. Ist der Auftraggeber/Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks/Bauwerks oder handelt er im Auftrag von Dritten, so hat er die Genehmigung entsprechend vom Eigentümer einzuholen. Die Genehmigung muss im Vorfeld eingeholt werden und muss zum Zeitpunkt der Aufnahmen schriftlich vorliegen. Karl Quint / Skyfotos stellt eine entsprechende Vorlage zu Verfügung.
2. Liegt die Genehmigung zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahmen nicht vor, behält sich Karl Quint / Skyfotos das Recht vor, die Luftbildaufnahmen zu verweigern. In diesem Fall ist das Ausfallhonorar wie im Abschnitt „Stornierungen, Ausfallhonorar“ aufgeführt, zu entrichten.
3. Karl Quint / Skyfotos ist nicht verantwortlich für Ansprüche, welcher Art auch immer, für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nachkommt.

Produktion des Bildmaterials

1. Soweit Karl Quint / Skyfotos Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die Skyfotos nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.
2. Karl Quint / Skyfotos ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch den Fotografen ausgewählt.
4. Sind dem Fotografen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Aufnahmen keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die Aufnahmen als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

Überlassenes Bildmaterial

1. Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
2. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.
3. Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind.
4. Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.
5. Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.

6. Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

Nutzungsrechte

1. Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Veröffentlichungen im Internet oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes. Bei Aufnahmen von Immobilien oder anderweitigen entsprechenden Objekten gilt die einmalige Verwendung bis zum Abschluss des Kaufvertrags, für den die Luftaufnahmen angefertigt wurden.
2. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.
3. Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden oder dem Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Kunde angegeben hat oder welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt.
4. Jede über Ziffer 3. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen. Das gilt insbesondere für:
 - eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,
 - die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, optische, magneto-optische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials gem. der vereinbarten Verwendung dient,
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online- Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven, die sich über die Notwendigkeit hinaus erstreckt, die sich aus der vereinbarten Nutzung bzw. dem Zweck der Aufnahmen ergibt (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt),
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
5. Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen und nur bei Kennzeichnung mit [M] gestattet. Auch darf das Bildmaterial ohne Genehmigung nicht abgezeichnet, für digitale Renderings weiterverarbeitet oder anderweitig als Motiv benutzt werden.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der

Voraussetzung der Anbringung des vom Fotografen vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild. Ausnahmen zu dieser Regelung sind möglich und bedürfen der Schriftform. In diesen Fällen ist der Fotograf berechtigt, einen Aufschlag auf das jeweilige Bildhonorar, das für das einfache Nutzungsrecht veranschlagt wurde, zu berechnen.

7. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche des Fotografen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

Honorare

1. Es gilt das vereinbarte Honorar zzgl. Liefer-/Versandkosten. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM).
2. Mit dem vereinbarten Honorar wird die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß dem Abschnitt „Nutzungsrechte“ abgegolten.
3. Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Gerätekosten, Kosten für erforderliche Zusatzinstrumente, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die Fälligkeit des Honoraranspruchs ist im Abschnitt „Zahlung, Zahlungsarten“ geregelt.
5. Karl Quint / Skyfotos ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.
6. Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht oder verwendet wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens € 50,00 pro Aufnahme an.
7. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.

Vertragsstrafe, Schadensersatz

1. Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung des Fotografen erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.
2. Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen. Abweichende Regelungen bezüglich Urhebervermerk bedürfen der Schriftform und ausdrücklicher Zustimmung des Fotografen.

Haftung

1. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen, Bauwerken, die unter das

Urheberrecht fallen, etc. obliegt dem Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die Rechte von Architekten an den abgebildeten Bauwerken. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhängen.

2. Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

Zahlung, Zahlungsarten

1. Das Honorar ist, sofern nicht anders vereinbart, bei Auftragserteilung zu 50% als Anzahlung der Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar. Honorarrechnungen sind nach Übergabe der digitalen Bild- und Videodaten innerhalb von 7 Tagen fällig und ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, die Datenübergabe bei Neukunden erst nach vollständiger Zahlung der Honorarrechnung durchzuführen. Auslagen wie z.B. Lieferantenrechnungen, Reisekosten etc. werden mit der Honorarrechnung ausgewiesen und ebenfalls nach Erhalt und ohne Abzug fällig. Eine Barzahlung ist möglich.

Stornierungen, Ausfallhonorar

1. Stornierungen der Auftrags sind bis 3 Tage vor Auftragstermin kostenfrei. Bei einer kurzfristigeren Stornierung eines Auftrags wird ein Ausfallhonorar gestaffelt wie folgt fällig:
 - 72 bis 48 Stunden vor Auftragstermin: 50% des vereinbarten Honorars
 - 48 bis 24 Stunden vor Auftragstermin: 75% des vereinbarten Honorars
 - kürzer als 24 Stunden vor Auftragstermin und Stornierungen vor Ort: 100% des vereinbarten Honorars
2. Ein Ausfallhonorar von pauschal 100,00 Euro zzgl. Reisekosten ab dem ersten Kilometer in Höhe von € 0,45 / km sind fällig, sollte vor Ort festgestellt werden, dass ein Auftrag nicht möglich ist, weil der Auftraggeber den genannten Sorgfaltspflichten (aufgeführt im Abschnitt „Sorgfaltspflichten des Auftraggebers“) nicht nachgekommen ist und/oder die Anfertigung der Luftbildaufnahmen unter den vorgefundenen Gegebenheiten von ihm nicht erwünscht ist. Der Auftrag behält in diesem Fall seine Gültigkeit und ein neuer Termin kann vereinbart werden. Erfolgt in diesem Fall die Stornierung des Auftrags zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt, so sind in jedem Fall 100% des vereinbarten Honorars fällig.

Haftung für Schäden

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen ins Ausland.
2. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt.
4. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.